



Blickpunkt Brüssel



# Obergrenzen für Flüchtlinge und Asylsuchende im Lichte Europäischer Grund- und Menschenrechte

---

Ann-Lena Spitzer

Dezember  
2016



## I. Einleitung.

Die Zahl der Menschen, die in Europa Zuflucht suchen, ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Obgleich in den Heimatländern der geflüchteten Menschen teilweise menschenunwürdige Bedingungen herrschen oder sie aus Angst, ihr Leben zu verlieren, flüchten, plädieren einige Stimmen in der Politik und der Bevölkerung dafür, die Zahl der zufluchtsuchenden Personen zu beschränken. Ihr Begehren begründen sie unter anderem damit, dass die innerstaatlichen Behörden bereits jetzt an ihre Grenzen gestoßen seien und Deutschland die Grenzsicherheit bei weiteren „Flüchtlingsströmen“ nicht länger gewährleisten könne. In Anbetracht dieser Umstände sei Deutschland lediglich in der Lage, pro Jahr maximal 200.000 zufluchtsuchende Menschen aufzunehmen. Diese Zahl resultiere aus der Tatsache, dass 2014 ca. 200.000 schutzsuchende Personen in die Bundesrepublik gekommen seien, ohne dass es zu Schwierigkeiten kam, sodass Deutschland diese Anzahl von Flüchtlingen unproblematisch verkraften könne.<sup>1</sup>

Darüber hinaus ginge mit der Festsetzung einer Obergrenze eine Signalwirkung an diejenigen aus, die sich in der Absicht auf bessere wirtschaftliche Bedingungen dazu entscheiden, ihr Heimatland zu verlassen. Denn wüssten diese Personen, dass ihre Chance auf Asyl beschränkt oder gar aussichtslos ist, würden sie das Wagnis „Einwanderung“ wohl nicht mehr auf sich nehmen.<sup>2</sup>

Auch in Österreich gab es Kritiker, die sich für eine Obergrenze für Asylbewerber einsetzten und letztlich auch obsiegten. Infolge der Festsetzung einer Obergrenze ist die Zahl der zulässigen Asylanträge in Österreich in diesem Jahr auf 37.500 Anträge beschränkt. Nach Aussage des Österreichischen Bundeskanzlers, *Werner Faymann*, lässt sich die Einwanderung nur auf diese Weise kontrollieren beziehungsweise eindämmen. Deshalb, so *Faymann*, müsse insbesondere auch Deutschland von der (vermeintlichen) Möglichkeit Gebrauch machen und einen „klaren Richtwert“ für Flüchtlinge festlegen. Zurzeit wird in Österreich darüber hinaus debattiert, eine Notverordnung zu verabschieden, die es dem Staat erlaubt, das geltende Asylrecht zumindest kurzzeitig außer Kraft zu setzen.

Trotz des Rückgangs der Anzahl der schutzsuchenden Personen im Jahr 2016 ist das Begehren nach einer Obergrenze für Flüchtlinge weiterhin Gegenstand von Debatten

<sup>1</sup> Vgl. *Sirleschtov*, in: Der Tagesspiegel v. 4.1.2016, Schon wieder das O-Wort. Abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/union-streitet-ueber-obergrenzen-fuer-fluechtlinge-schon-wieder-das-o-wort/12789316.html>

<sup>2</sup> Vgl. Welt24.de v. 13.3.2016, Österreichs Außenminister fordert weitere Grenzsicherungen in Europa. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/newsticker/news1/article153234977/Oesterreichs-Aussenminister-fordert-weitere-Grenzsicherungen-in-Europa.html>



innerhalb der Fraktionen im Deutschen Bundestag. Insbesondere die CSU spricht sich für den Erlass einer entsprechenden Obergrenze aus. Neben den moralischen Aspekten ist jedoch insbesondere fraglich, ob sich eine derartige Obergrenze mit den Grund- und Menschenrechten vereinbaren ließe. Dies scheint angesichts der verfassungs- und europarechtlichen Gewährleistungen in Bezug auf den Schutz asylsuchender Drittstaatsangehöriger höchst fraglich. Neben dem in der deutschen Verfassung statuierten Grundrecht auf Asyl (vgl. Art. 16 GG),<sup>3</sup> das jedem einzelnen uneingeschränkt zukommt, finden sich auch in der Grundrechte Charta (GRCh) der Europäischen Union (EU) sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Bestimmungen zum Schutze von zufluchtsuchenden Personen. Vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, die europäischen Grund- und Menschenrechte auch im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zu achten, stellt sich diese Frage umso mehr.

Im Folgenden gilt es daher, die grund- und menschenrechtlichen Bestimmungen kurz darzulegen, um sodann der Frage nachzugehen, ob und inwieweit sich eine Obergrenze für international Schutzbedürftige mit diesen Bestimmungen vereinbaren ließe. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen insbesondere die Artikel 18 und 19 der Grundrechtecharta (GRCh). Art. 18 GRCh befasst sich mit dem Asylrecht. Art. 19 GRCh dient hingegen dem Schutz vor Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

## II. Grund- und Menschenrechte in der EU

Die Diskussion darüber, ob eine Obergrenze für Bürgerkriegsflüchtlinge mit dem Europarecht vereinbar ist, erfordert ein genaueres Verständnis über die in die Diskussion einzubeziehenden Bestimmungen der GRCh, der EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention. Mit Blick auf die EU als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (vgl. Art. 67 Abs. 1 S. 1 AEUV) nimmt die GRCh eine zentrale Rolle ein, da sie alle in der EU geschützten Grundrechte in einem Dokument vereint. Bei der GRCh handelt es sich um primäres Unionsrecht, das heißt, die Bestimmungen der GRCh gelten unmittelbar, sodass in den Mitgliedstaaten keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben der GRCh erforderlich sind.<sup>4</sup> Die Mitgliedstaaten sind daher dazu angehalten, sicherzustellen, dass die in der GRCh gewährten Rechte und Verbote

<sup>3</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Staatsrecht II 29. Aufl. 2013, §24 Rn. 1040 ff.

<sup>4</sup> Die von der Union erlassenen Rechtsakte stellen hingegen Maßnahmen des sekundären Unionsrechts dar, vgl. hierzu Art. 288 AEUV. Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die Vorgaben des sekundären Unionsrechts, sofern erforderlich, in ihr nationales Recht umzusetzen. Insbesondere die Bestimmungen von Richtlinien bedürfen einer Umsetzung, da die Bestimmungen der Richtlinie, anders als die einer Verordnung, keine unmittelbare Geltung entfalten. Die Richtlinie stellt das klassische Instrument zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen dar.



hinreichend gewährleistet werden. So haben sie auch das in Art. 18 GRCh festgesetzte Recht auf Asyl zu wahren. Art. 18 GRCh bestimmt: *„Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "die Verträge") gewährleistet“*. Zwar geht von Art. 18 GRCh kein subjektives Recht auf Einräumung eines Asylstatus aus, doch erstreckt sich der Regelungsinhalt der Vorschrift auf den Schutz vor einer Ausweisung in einen Drittverfolgerstaat. Da Art. 18 GRCh ausdrücklichen Bezug auf die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention nimmt, gilt es, sich diesen Vorschriften einmal näher zu widmen. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28.7.1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22.4.1954 in Kraft. Art. 1 der Konvention definiert den Begriff des Flüchtlings. Hiernach sind die Personen als Flüchtling zu bezeichnen, die *"... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ..."* Daneben legt die Genfer Flüchtlingskonvention weitere Rechte und Pflichten der Flüchtlinge fest. Insbesondere liegt der Konvention der Grundsatz der Nichtzurückweisung zugrunde, wonach jedem Flüchtling das Recht zu steht, dass sein Asylantrag unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation geprüft wird.<sup>5</sup>

Darüber hinaus enthält Art. 19 GRCh ein Verbot der Kollektiv- und Individualausweisung. Gemäß Art. 19 Abs. 1 GRCh sind Kollektivausweisungen unzulässig. Den Mitgliedstaaten der EU ist es mithin untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, durch die eine nach generellen Kriterien bestimmbare Gruppe von Ausländern gezwungen wird, den jeweiligen Mitgliedstaat zu verlassen. Nach Art. 19 Abs. 2 GRCh darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Bei Art. 19 GRCh handelt es sich, anders als bei Art. 18 GRCh, um ein subjektives Grundrecht. Auf die in Art. 19 GRCh gewährten Rechte kann sich folglich jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Herkunft und ihres asylrechtlichen Status, berufen.

Auch die EMRK enthält asylrechtliche Bestimmungen. Bei der EMRK handelt es sich um ein multilaterales Vertragswerk, das von der Beratenden Versammlung (heute



Parlamentarische Versammlung), einem Organ des am 5.5.1949 gegründeten Europarates, entwickelt und ausgestaltet wurde. Der Europarat ist eine völkerrechtliche Organisation, die sich aus insgesamt 47 Staaten zusammensetzt und es sich zum Ziel gemacht hat, den erreichten Frieden in Europa auf Grundlage von Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit zu festigen. Insbesondere sollen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gestärkt werden. Aus diesem Grund wurde am 4.11.1950 in Rom die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von den westeuropäischen Staaten unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1951 Vollmitglied des Europarats.

Art. 3 und 4 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK enthalten gleichsam wie Art. 19 GRCh ein Zurückweisungs- und Auslieferungsverbot. So bestimmt Art. 3 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK, dass niemand durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme aus dem Hoheitsgebiet des Staates ausgewiesen werden darf, dessen Angehöriger er ist. Art. 4 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK enthält, ebenso wie Art. 19 GRCh, ein Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen. Fernerhin steht jeder Person gemäß Art. 13 EMRK das Recht auf eine unabhängige und gründliche Prüfung der individuellen Situation zu, wenn Anhaltspunkte dahingehend bestehen, dass der ausgewiesenen Person eine unmenschliche Behandlung in dem Staat droht, in dem sie ausgewiesen werden soll.

### **III. Die Vereinbarkeit einer Obergrenze im Lichte europäischer Grund- und Menschenrechte**

Nachdem der Schutzzumfang der unionsrechtlichen Bestimmungen betrachtet wurde, gilt es, sich zunächst einmal den mit einer Obergrenze einhergehenden Konsequenzen zu widmen.

Die Festsetzung einer Obergrenze für Flüchtlinge auf nationaler Ebene hätte zum einen zur Folge, dass jedem Drittstaatsangehörigen, der die quantitative Begrenzung überschreitet, inter- und nationaler Schutz pauschal, also ohne individuelle Prüfung, verweigert werden würde. Zum anderen müssten diese Personen in tatsächlicher Hinsicht zurückgewiesen werden – entweder durch entsprechende Maßnahmen bereits vor Überschreitung der EU-Außengrenzen oder nach ihrer (illegalen) Überschreitung durch aufenthaltsbeendende Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung.<sup>6</sup>

Zwar geht von Art. 18 GRCh kein individuelles Recht auf Einräumung internationalen Schutzes aus, doch enthalten Art. 19 GRCh und Art. 4 des vierten Zusatzprotokolls der

---

<sup>6</sup> Vgl. *Deutscher Bundestag*, Obergrenzen für Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge im Lichte des EU-Rechts, S. 16.



EMRK ein Zurückweisungs- und Ausweisungsverbot. Der aus diesen Normen resultierende Schutz vor Aus- und Zurückweisung vermittelt darüber hinaus zugleich ein Bleiberecht. Die in Art. 18 und 19 GRCh statuierten Gewährleistungen werden zudem durch Art. 47 GRCh dahingehend ergänzt, dass Art. 47 GRCh jeder schutzsuchenden Person das Recht gewährt, im Falle eines Verstoßes gegen die voranstehend genannten Vorschriften einen Rechtsbehelf einzulegen.

Führt man sich nun die Konsequenzen vor Augen, die mit dem Erlass einer Flüchtlingsobergrenze einhergehen würden, so wird schnell deutlich, dass eine zahlenmäßige Beschränkung und die unweigerlich bei Überschreiten dieser Grenze erfolgenden „Pauschalausweisungen“ weder mit Art. 18 noch mit 19 GRCh vereinbar wäre. Eine Zurückweisung wäre nur dann mit Art. 19 GRCh vereinbar, wenn sichergestellt werden würde, dass die betroffene Person in einen sicheren Drittstaat ausgewiesen wird, in dem sie keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu befürchten hat. Der Erlass einer Flüchtlingsobergrenze würde demnach ebenso gegen Art. 3 und 4 des vierten Zusatzprotokolls der EMRK verstoßen. Droht der ausgewiesenen Person in ihrem Herkunftsland darüber hinaus eine unmenschliche Behandlung, läge im Weiteren zugleich ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK und mithin ebenfalls gegen Art. 47 GRCh vor.<sup>7</sup>

Ebenso enthält Art. 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine Verankerung für die Legitimation einer Obergrenze für international Schutzberechtigte. Art. 80 AEUV legt fest, dass in Hinblick auf die (Asyl-)Politik der Union und ihre Umsetzung der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gilt. Durch Art. 80 AEUV wird daher vielmehr gewährleistet, dass die Verantwortlichkeiten der Asylpolitik gerecht zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Auch Art. 78 AEUV sieht ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Asylpolitik vor. So bestimmt Art. 78 AEUV: *„Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll.“*

Zwar enthält Art. 78 Abs. 3 AEUV eine Ausnahme dahingehend, dass von dem üblichen Vorgehen im Bereich der Asylpolitik abgewichen werden kann, wenn sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden. Der in Art. 78 Abs. 3 AEUV

---

<sup>7</sup> Art. 47 GRCh entspricht Art. 13 EMRK.



festgesetzten Regelung liegt der Gedanke der wechselseitigen Solidarität und der gemeinsamen Lastentragung zugrunde. Unter den vorläufigen Maßnahmen sind insbesondere solche in Bezug auf die Modifizierung der Aufenthalts- und Einreisevoraussetzungen sowie Maßnahmen hinsichtlich der Lastenverteilung der Mitgliedstaaten untereinander zu verstehen. So könnte der Rat beispielsweise zügige Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise den durch plötzlichen Migrationsdruck etwa aus einem Nachbarland belasteten Mitgliedsstaaten Erleichterungen zu verschaffen, indem er sie von der Aufnahme weiterer Flüchtlinge aus anderen Regionen der Welt freistellt.<sup>8</sup> Daneben wäre die Einführung einer Visumpflicht oder die Gewährung finanzieller Hilfe denkbar. Zwar sieht Art. 78 Abs. 3 AEUV keine Befristung der seitens des Rat getroffenen vorläufigen Maßnahmen vor, sodass diese gegebenenfalls auch längerfristigen Bestand haben können, doch ist in Art. 78 Abs. 3 AEUV gerade keine Ermächtigung zum Erlass von festen Obergrenzen durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu sehen. Vielmehr wäre hiervon allenfalls eine temporäre unionsweite Obergrenze erfasst.

Vor diesem Hintergrund wäre wohl auch eine sog. Notverordnung, die das Asylrecht kurzzeitig außer Kraft setzt, nicht mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Zwar finden sich auch in der Asyl-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU bestimmte Bestimmungen, die ein Abweichen von den Schutzbestimmungen für Asylsuchende zulassen,<sup>9</sup> doch ist ein derartiges Abweichen von den Bestimmungen zum Schutze der Asylsuchenden nur aus zwingenden Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig, vgl. beispielsweise Art. 21 Abs. 2 RL 2011/95/EU. Auch wenn österreichische Politiker mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dahingehend argumentieren, dass die Kriminalität infolge des Flüchtlingszustroms erheblich angestiegen, es sogar zu einem Mord gekommen sei, wirkt es als werde seitens der österreichischen Politik, zumindest zum Teil, ein dauerhaftes Abweichen von den geltenden asylrechtlichen Bestimmungen angestrebt.<sup>10</sup> Hierbei verkennen die Kritiker jedoch, dass die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der RL 2011/95/EZ mehr als einen pauschalen Anstieg der Kriminalitätsrate voraussetzt. Das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert vielmehr, dass von dem rechtskräftig verurteilten Straftäter eine konkrete Wiederholungsgefahr ausgeht, die in jedem Einzelfall gesondert festzustellen ist. Von einer konkreten Wiederholungsgefahr ist beispielsweise

<sup>8</sup> Weiß, in: Streinz, AEUV/EUV 2. Auflage 2012, Art. 78 Rn. 48.

<sup>9</sup> Auch Art. 72 AEUV bietet keine Möglichkeit, eine Obergrenze dauerhaft einzuführen. Zwar ist es den Mitgliedstaaten nach Art. 72 AEUV gestattet, kurzzeitig die unionsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, doch wird hiervon wohl kaum ein dauerhaftes Abweichen erfasst.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu *Sputniknews*, Asyl-Notverordnung in Österreich: Einzige Lösung oder Abschaffung des Asylrechts?. Abrufbar unter: <https://de.sputniknews.com/politik/20160907312449498-asyl-notverordnung-oesterreich>



auszugehen, wenn in Zukunft neue vergleichbare Straftaten des Drittstaatsangehörigen ernsthaft drohen.<sup>11</sup> Dies ist im Wege einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung der jeweiligen Umstände zu ermitteln. In die Betrachtung sind insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht der bei einem Rückfall drohenden Rechtsgutverletzung, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt, einzubeziehen.<sup>12</sup>

In Anbetracht der voranstehenden Ausführungen kann daher festgehalten werden, dass eine Obergrenze für Flüchtlinge nur dann mit den Bestimmungen der GRCh vereinbar wäre, wenn sichergestellt würde, dass die betroffenen Personen in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen würden. Denn andernfalls läge sowohl ein Verstoß gegen Art. 18 GRCh als auch gegen Art. 19 GRCh vor. Käme es darüber hinaus, ohne die individuelle Situation der jeweiligen Personen zu prüfen, zu pauschalen Ausweisungen von Personengruppen, die nach Erreichen der Obergrenzen Zuflucht suchen, läge zudem ebenfalls stets ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 GRCh vor. An dieser Stelle sei jedoch hervorgehoben, dass ein Herkunftsland allein auf der Grundlage von (widerlegbaren) Vermutungen von dem Gesetzgeber für sicher erklärt werden kann. Zudem setzt die Annahme eines Herkunftsstaats als sicher keine absolute Verfolgungsfreiheit voraus. Ein Herkunftsstaat gilt „bereits“ dann als sicher, wenn es gewährleistet erscheint, dass in dem konkreten Drittstaat weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen oder Behandlungen stattfinden.<sup>13</sup>

#### IV. Fazit

An dieser Stelle bleibt mithin zu verzeichnen, dass weder die Bestimmungen der GRCh, die Bezug auf das Genfer Flüchtlingsübereinkommen nehmen, noch die EMRK Elemente aufweisen, die auf eine zahlenmäßige Begrenzung von Flüchtlingen hinweisen. Vielmehr gewähren die genannten Vorschriften, dass jeder schutzberechtigten Person das Recht zukommt, ihren Aufenthaltsstatus auf Grundlage ihrer individuellen Situation einzelfallabhängig zu prüfen. Vor diesem Hintergrund und insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass im Falle des Überschreitens einer festgesetzten Flüchtlingsobergrenze auch die Personen ohne nähere Prüfung abgeschoben, ausgewiesen oder ausgeliefert werden müssten, denen in ihrem Heimatland eine unmenschliche

<sup>11</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 2011, AZ. 10 B 30/10.

<sup>12</sup> BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 2011, AZ. 10 B 30/10.

<sup>13</sup> Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 11. Auflage 2016, Art. 16a GG Rn. 70f.



Behandlung oder Folter droht, wäre die Festsetzung einer Obergrenze für Flüchtlinge nicht mit den europäischen Grund- und Menschenrechten vereinbar.

Vielmehr hat die EU als Gemeinschaft Sorge dafür zu tragen, dass die zuflucht-suchenden Menschen unter menschenwürdigen Bedingungen aufgenommen und leben können. Die Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, jeden Asylantrag anhand der individuellen Situation der schutzsuchenden Person zu prüfen und während dieses Verfahrens eine menschenwürdige Versorgung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Erwägungen und insbesondere in Anbetracht der europäischen Grund- und Menschenrechte kann die in der Politik und Bevölkerung aufkommende Forderung nach einer Obergrenze für Flüchtlinge keineswegs überzeugen, sie ist hingegen sogar als absurd und dubios zu bezeichnen. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass dem nationalen Gesetzgeber dennoch ein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich der asylrechtlichen Ablehnung von Flüchtlingen zukommt, indem er Drittstaaten zu sicheren Herkunftsländern deklariert. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, genügt hierfür bereits die „bloße“ Vermutung, dass aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage des in Frage stehenden Drittstaats keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist, mit dem Ergebnis, dass sich ein „plötzlicher“ Flüchtlingsstrom trotz des Fehlens einer offiziellen Obergrenze für Flüchtlinge auf diese, wenn auch menschenrechtsgefährdende, Weise regulieren lässt.